

## Stadt Grevesmühlen

### Vorlage öffentlich

VO/12SV/2025-2272

öffentlich

# Überarbeitung der Richtlinie der Stadt Grevesmühlen zur Förderung sozialer und kultureller Projekte vom 06.11.2017

<i>Organisationseinheit:</i> Kultur, Bildung und Soziales <i>Sachbearbeiter:</i> Alexander Rehwaldt	<i>Datum</i> 13.08.2025 <i>Verfasser:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	16.09.2025	Ö
Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	15.09.2025	Ö
Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	23.09.2025	Ö
Stadtvertretung Grevesmühlen (Entscheidung)	06.10.2025	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die überarbeitete Richtlinie der Stadt Grevesmühlen zur Förderung sozialer und kultureller Projekte.

### Sachverhalt

Nach acht Jahren Gültigkeit war die Überarbeitung der Richtlinie erforderlich.

Neben einigen redaktionellen Überarbeitungen und Kürzungen ist als neues Element die Pflicht hinzugekommen, Informationen über die geförderten Projekte über das Portal "Grevesmühlen erleben" zu veröffentlichen.

### Finanzielle Auswirkungen

#### Anlage/n

1	FöRiL vom 06.11.2017 (öffentlich)
2	Richtlinie Förderung Soziales und Kultur Entwurf 2025 (PDF) (öffentlich)

# **Richtlinie der Stadt Grevesmühlen zur Förderung sozialer und kultureller Projekte vom 06.11.2017**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt die Stadt Grevesmühlen nach Maßgabe dieser Richtlinie Förderungen für die Vorbereitung und Durchführung sozialer und kultureller Projekte.

## ***I. Allgemeine Fördergrundsätze***

Förderfähig sind institutionelle Förderungen und Projekte, die von besonderer sozialer oder kultureller Bedeutung und im öffentlichen Interesse des städtischen Zusammenlebens sind. Die Projekte müssen einen räumlichen oder inhaltlichen Bezug zur Stadt aufweisen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Gewährte Zuwendungen führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderung des Vorhabens in den Folgejahren.

Zuwendungen auf Basis dieser Richtlinie sind grundsätzlich komplementär einsetzbar zu weiteren Förderungen Dritter.

## ***II. Zuwendungsempfänger***

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts und natürliche Personen sein.

## ***III. Antragsverfahren/Zuwendungsvoraussetzungen***

Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular mit originaler Unterschrift bei der Stadt Grevesmühlen einzureichen. Die Antragstellung ist nicht termingebunden.

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle weiteren möglichen Einnahmequellen, z.B. durch Erhebung von Eintrittsgeldern oder Zuwendungen Dritter, in Anspruch zu nehmen.

Der Antrag hat folgende inhaltliche Anforderungen zu erfüllen:

1. Projektbeschreibung und Zeitablauf
2. Aufstellung aller Projektausgaben
3. Aufstellung aller Einnahmen und Zuschüsse  
Beantragte, in Aussicht gestellte bzw. bereits zugesagte Mittel Dritter sind entsprechend zu kennzeichnen.
4. Darstellung der Gesamtfinanzierung
5. Nachweis der Vereins- oder Unternehmenseigenschaft durch Vorlage des entsprechenden Registerauszugs

Der Antragsteller erhält eine Eingangsbestätigung.

Durch die Stadtverwaltung erfolgt eine Vorprüfung der eingereichten Anträge.

Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beiliegen, sind als nicht prüffähig anzusehen. Wenn die Aufforderung zur Nachlieferung unter angemessener Fristsetzung erfolglos bleibt, erfolgt die Rücksendung des Antrages.

Die Gewährung von Zuschüssen bedarf der Zustimmung des Kultur- und Sozialausschusses der Stadt Grevesmühlen.

#### ***IV. Art, Form und Höhe der Zuwendung***

Die Zuwendung ist eine Anteilsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Höhe des Zuschusses wird vom Kultur- und Sozialausschuss nach Einzelfallprüfung bestimmt. Die Bekanntgabe über die Zustimmung oder Ablehnung gegenüber dem Antragsteller erfolgt durch die Stadtverwaltung in schriftlicher Form.

Der Zuschuss kann bis zu **50 %** des verbleibenden Eigenanteils der Gesamtkosten (nach Abzug von Einnahmen des Antragstellers) betragen.

#### **Zuwendungsfähige Aufwendungen:**

- Honorare, Aufwandsentschädigungen für Dritte u. ä.
- Personalaufwendungen inkl. gesetzlicher Abgaben
- Sachaufwendungen, Werbemittel
- Mieten, Ausleihgebühren

Diese Liste ist nicht abschließend.

#### **Nicht zuwendungsfähig sind:**

- Nicht entgeltliche Eigenleistungen des Antragstellers
- Verpflegungsaufwendungen
- Honorare und Aufwandsentschädigungen für Vereinsmitglieder oder Angehörige der Körperschaft, die den Förderantrag gestellt haben

Diese Liste ist nicht abschließend.

#### ***V. Auszahlung***

Für die Auszahlung der Fördermittel gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Vorauszahlungen von bis zu 100% Prozent der Fördersumme können in begründeten Ausnahmefällen vor Abschluss der Maßnahme gezahlt werden.

#### ***VI. Verwendung und Abrechnung der Zuwendung***

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des beantragten Zwecks verwendet werden.

Mit der Zustimmung des Kultur- und Sozialausschusses wird der eingereichte Finanzierungsplan verbindlich. Einzelne Abweichungen von bis zu 20% sind zulässig. Darüber hinaus gehende Abweichungen sind anmelde- und zustimmungspflichtig.

Durch den Zuwendungsempfänger ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen und spätestens bis drei Monate nach Abschluss des Projektes bei der Stadtverwaltung einzureichen.

Liegt der Verwendungsnachweis nach dieser Frist nicht vor und wurde keine Fristverlängerung vereinbart, sind bereits ausgereichte Mittel an die Stadt zurückzuzahlen.

Zum Verwendungsnachweis gehören:

- a) der Sachbericht (Teilnehmerzahl, Verlauf, Zielgruppe sowie Wirksamkeit, Nachhaltigkeit und Erfolg des Projektes)
- b) die Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben
- c) Rechnungsbelege als Kopien, wobei sich die Stadtverwaltung das Recht zur Prüfung der Originalbelege vorbehält.
- d) mindestens ein Belegexemplar bei Druckerzeugnissen, Presseberichten, Homepage des Antragstellers und sonstigen Veröffentlichungen

### ***VII. Inkrafttreten***

Vorstehende Richtlinie wurde in der Stadtvertretung am 06.11.2017 beraten und beschlossen. Die Richtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie der Stadt Grevesmühlen vom 13. Dezember 2005 außer Kraft.



Lars Prahler

Bürgermeister



Grevesmühlen, den 06.11.2017

## **Richtlinie der Stadt Grevesmühlen zur Förderung sozialer und kultureller Projekte vom**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt die Stadt Grevesmühlen Förderungen für soziale und kulturelle Projekte.

### **I. Allgemeine Fördergrundsätze**

Förderfähig sind Projekte, die von besonderer sozialer oder kultureller Bedeutung und im öffentlichen Interesse des städtischen Zusammenlebens sind. Die Projekte müssen einen räumlichen oder inhaltlichen Bezug zur Stadt aufweisen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Zuwendungen auf Basis dieser Richtlinie sind grundsätzlich komplementär einsetzbar.

### **II. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts und natürliche Personen sein.

### **III. Antragsverfahren/Zuwendungsvoraussetzungen**

Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular bei der Stadt Grevesmühlen einzureichen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle weiteren möglichen Einnahmequellen, z. B. Eintrittsgelder oder Zuwendungen Dritter, in Anspruch zu nehmen.

Durch die Stadtverwaltung erfolgt eine Vorprüfung der eingereichten Anträge. Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beiliegen, sind als nicht prüffähig anzusehen. Wenn die Aufforderung zur Nachlieferung unter angemessener Fristsetzung erfolglos bleibt, erfolgt die Rücksendung des Antrages.

Über die Gewährung von Zuschüssen entscheidet der Kultur- und Sozialausschuss der Stadt Grevesmühlen. Der Antragsteller wird über die Entscheidung schriftlich informiert.

#### **IV. Art, Form und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung ist eine Anteilsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Höhe des Zuschusses wird vom Kultur- und Sozialausschuss nach Einzelfallprüfung bestimmt.

Der Zuschuss kann bis zu 50% des verbleibenden Eigenanteils der Gesamtkosten (nach Abzug von Einnahmen des Antragstellers) beantragen.

Für Projekte, die der sozialen oder kulturellen Förderung von Kindern und Jugendlichen dienen, kann in Ausnahmefällen eine Förderung bis zu 100% der förderfähigen Kosten erfolgen.

Zuwendungsfähige Aufwendungen:

- Honorare, Aufwandsentschädigungen für Dritte u. ä.
- Personalaufwendungen inkl. gesetzlicher Abgaben
- Sachaufwendungen, Werbemittel
- Mieten, Ausleihgebühren

Diese Liste ist nicht abschließend.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Nicht entgeltliche Eigenleistungen des Antragstellers
- Verpflegungsaufwendungen
- Honorare und Aufwandsentschädigungen für Vereinsmitglieder oder Angehörige der Körperschaft, die den Förderantrag gestellt haben

Diese Liste ist nicht abschließend.

Mehrjährige und dauerhafte Förderungen sind grundsätzlich möglich, bedürfen jedoch einer Beschlussfassung der Stadtvertretung und einer schriftlichen Vereinbarung.

## **V. Auszahlung**

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Die Zahlung von Abschlägen ist nach der Zustimmung des Kultur- und Sozialausschusses möglich.

## **VI. Verwendung und Abrechnung der Zuwendung**

Mit der Zustimmung des Kultur- und Sozialausschusses wird der eingereichte Finanzierungsplan verbindlich. Einzelne Abweichungen von bis zu 20% sind zulässig. Darüber hinaus gehende Abweichungen sind anmelde- und zustimmungspflichtig.

Über die Förderung und den Projektlauf ist mindestens eine Information über das Portal "Grevesmühlen erleben" zu veröffentlichen. Durch den Zuwendungsempfänger ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen und spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach Abschluss des Projektes bei der Stadtverwaltung einzureichen.

Liegt der Verwendungsnachweis nach dieser Frist nicht vor und wurde keine Fristverlängerung vereinbart, sind bereits ausgereichte Mittel an die Stadt zurückzuzahlen.

Zum Verwendungsnachweis gehören:

- a) der Sachbericht (Teilnehmerzahl, Verlauf, Zielgruppe sowie Wirksamkeit, Nachhaltigkeit und Erfolg des Projektes)
- b) die Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben

c) Rechnungsbelege als Kopien, wobei sich die Stadtverwaltung das Recht zur Prüfung der Originalbelege vorbehält.

d) mindestens ein Belegexemplar bei Druckerzeugnissen, sowie Nachweise über die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Veröffentlichungen auf „Grevesmühlen erleben“.

## **VII. Inkrafttreten**

Vorstehende Richtlinie wurde in der Stadtvertretung am        beraten und beschlossen. Die Richtlinie tritt am        in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie der Stadt Grevesmühlen vom 06.11.2017 außer Kraft.